

Anlage A zur TO der Kammerversammlung am 08.05.2019

Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung

Beschlossen durch die Kammerversammlung am 08. Mai 2019

§ 1 Grundzüge

1. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe wählen geheim und unmittelbar durch Briefwahl oder elektronische Wahl die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Satzungsversammlung. Die Entscheidung, ob die Wahl durch Briefwahl oder elektronische Wahl erfolgt, trifft der Wahlausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium.
2. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die in das Wählerverzeichnis bei dessen Feststellung (§ 7 Abs. 4 dieser Wahlordnung) eingetragen sind.
3. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder oder Satzungsversammlungsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wahlen zum Kammervorstand erfolgen gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe getrennt nach den LG-Bezirken Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach (Wahlbezirke). Jeder Wahlberechtigte hat für jeden LG-Bezirk nur so viele Stimmen, wie für den betreffenden LG-Bezirk Vorstandsmitglieder zu wählen sind; gibt er für den LG-Bezirk mehr Stimmen ab, ist seine Stimmabgabe für diesen LG-Bezirk ungültig.
5. Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich erfolgen; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Wählbarkeit bestimmt sich gemäß §§ 65, 66 BRAO.
7. Bei Vorstandswahlen sind in den einzelnen Wahlbezirken nur Kammermitglieder wählbar, die natürliche Personen sind und die im jeweiligen Bezirk ihre Kanzlei unterhalten (§§ 27 Abs. 1, 46c Abs. 4 S. 1, 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO) oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29 Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben. Ist das Kammermitglied zugleich als Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt zugelassen oder unterhält es mehrere Kanzleien in verschiedenen Wahlbezirken, ist das Kammermitglied nur für den Wahlbezirk wählbar, in dem sich der Sitz seiner Kanzlei gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO befindet.
8. Die Mitglieder des Vorstandes und der Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
9. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem 1. Juni des Wahljahres, die Amtszeit der Mitglieder der Satzungsversammlung mit dem ersten Tag des Zusammentretens der Satzungsversammlung nach der Wahl, spätestens am 1. Juli des Wahljahres.

10. Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu diesen Wahlen erfolgen über die (digitalen) Kammerrundschreiben und die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, sofern diese Wahlordnung nachfolgend nichts anderes bestimmt.

§ 2 Wahlausschuss

1. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht.
2. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer beruft im September vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der lebensältere der beiden verbleibenden Stellvertreter. Mitglied oder Stellvertreter kann nur sein, wer selbst wahlberechtigt ist.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) und dessen Stellvertreter.
4. Die Kandidatur ist mit der Mitgliedschaft im Wahlausschuss unvereinbar.
5. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.
6. Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 3 Verfahren des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Unter diesen muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein.
2. Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Seine Sitzungen sind nur dann öffentlich, wenn und soweit dies durch diese Wahlordnung ausdrücklich angeordnet wird. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters im Amt des Vorsitzenden.
3. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat den Mitgliedern des Wahlausschusses jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Leitung sowie Auswertung der Wahl zuständig.

2. Er stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses sowie die Einspruchsfrist, veranlasst gemäß § 5 die Erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und stellt danach das Wählerverzeichnis endgültig fest.
3. Er bestimmt Dauer und Ende der Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind. Die Frist beträgt mindestens 4 Wochen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge und veröffentlicht sie gemäß § 9 durch die Zweite Wahlbekanntmachung.
4. Er bestimmt den Beginn und das Ende der mindestens sechs und höchstens 15 Werktage betragenden Wahlfrist.
5. Der Wahlausschuss entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge und die sonstigen Wahlunterlagen, lässt sie herstellen und versendet sie.
6. Der Wahlausschuss prüft die Wahlbriefe, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 18 die Dritte Wahlbekanntmachung.
7. Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bestellen, welche durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Des Weiteren kann der Wahlausschuss zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer in Anspruch nehmen.

§ 5 Erste Wahlbekanntmachung

1. Die Erste Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses erfolgt an alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer über das (digitale) Kammerrundschreiben und die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer.
2. Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Einspruchsfrist (§ 7 Abs. 1 dieser Wahlordnung) in der Ersten Wahlbekanntmachung bekannt.
3. Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Kammermitglieder unter Hinweis auf die Fristen auf, Wahlvorschläge bei ihm einzureichen; dabei ist die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vorstandsmitglieder bzw. der zu wählenden Satzungsversammlungsmitglieder anzugeben.

§ 6 Einsehbares Wählerverzeichnis

1. Der Wahlausschuss erstellt, gegebenenfalls im automatisierten Verfahren, unter Zugrundelegung des tagesaktuellen Mitgliederverzeichnisses der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ein Verzeichnis der wahlberechtigten Kammermitglieder (Wählerverzeichnis). In dieses sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.
2. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu den üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur persönlichen Einsicht

für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, welche sich zur Person auszuweisen haben, vorzuhalten.

3. Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 8 dieser Wahlordnung). Offenbare Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.
4. Die Aufsicht über das Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist überträgt der Wahlausschuss Wahlhelfern, welche hierüber täglich Protokoll führen.
5. Während der Auslegungszeiten darf das Wählerverzeichnis nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.
6. Eintragungen durch Wahlberechtigte sind unzulässig.

§ 7 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis, endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

1. Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln (§ 96 Abs. 1 Satz 2 VwGO) zu begründen.
2. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Auslegungsfrist. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so muss dieser vor der Entscheidung gehört werden. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
3. Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
4. Anschließend stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest. Erhält er bis zu diesem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.

§ 8 Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf der dafür bestimmten Frist auf einem vom Wahlausschuss auf der Startseite des Internetauftritts der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe zum Download bereitgestellten Formblatt bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe im Original eingegangen sein. Wahlvorschläge erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist, und werden dem Wahlleiter vorgelegt.
2. Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied kann einen oder mehrere Wahlvorschläge unterstützen.

3. Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muss von dem Vorschlagenden und mindestens neun weiteren wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Vorschlags- und unterstützungsberechtigt ist auch der Bewerber selbst. Der Vor- und Familienname sowie die Kanzlei-anschrift der unterschreibenden Mitglieder sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag eindeutig lesbar anzugeben, wobei das vorschlagende Mitglied als solches bezeichnet sein muss.
4. Der Bewerber muss seine schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Wahlvorschlag abgeben und anwaltlich versichern, dass er seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung anwaltlich tätig ist (§ 65 BRAO), wie auch, dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seiner Wählbarkeit entgegenstehen (§ 66 BRAO).
5. Eine Stellvertretung ist bei der Abgabe von Wahlvorschlägen, deren Unterstützung und der Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen ausgeschlossen.
6. Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die in dem Wählerverzeichnis aufgeführt und nach §§ 65, 66 BRAO wählbar sind (§ 191 b Abs. 3 Satz 1 BRAO).

§ 9 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)

1. Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist sowie den Vorschriften der Wahlordnung entspricht.
2. Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist den Kandidaten durch einfachen Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach bekanntzugeben. Wird ein Wahlvorschlag nicht zugelassen, so ist die Entscheidung mit Gründen zu versehen. Die Entscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig. § 18 bleibt unberührt.
3. Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Vorschriften der Wahlordnung nicht entsprechen.
4. Nach Abschluss seiner Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber binnen einer Woche durch Veröffentlichung auf der Startseite des Internetauftritts der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe (Zweite Wahlbekanntmachung) in alphabetischer Reihenfolge, bei Vorstandswahlen zusätzlich geordnet nach Wahlbezirken, mitzuteilen.

§ 10 Wahlunterlagen und Stimmabgabe bei Briefwahl

1. Die Wahlunterlagen werden nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
2. Die Wahlunterlagen bestehen aus
 - a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge, bei Vorstandswahlen zudem geordnet nach Wahlbezirken, mit Namen, Vornamen und Kanzlei-anschrift oder Wohnanschrift enthält;
 - b) einem verschließbaren roten Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe in der Satzungsversammlung“ bzw. „Stimmzettel zur Wahl der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe“;

- c) einem an den Wahlausschuss adressierten weißen Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl zur Satzungsversammlung“ bzw. „Wahl zum Kammervorstand“; das Porto für die Rücksendung dieses Umschlags trägt die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe.
 - d) einem Wahlausweis, der die Anschrift des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält;
3. Die Stimmzettel müssen Hinweise zur Durchführung der Wahl enthalten, insbesondere
 - dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
 - dass jeder Wahlberechtigte nur einen Stimmzettel abgeben kann;
 - dass jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und dass nur der gewählt werden kann, der auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist;
 - dass Bewerber, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
 4. Spätestens sieben Tage vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und teilt dabei die Wahlfrist mit. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist wirksam abgeben.
 5. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Satzungsversammlung zu wählen sind (vgl. § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe und § 191 b Abs. 1 BRAO). Jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.
 6. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er
 - a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet, den Stimmzettel in den roten Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt;
 - b) in den weißen Rücksendeumschlag den roten Wahlumschlag und den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt.
 7. Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bei dem Wahlausschuss (c/o Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.

§ 11 Umgang mit Wahlbriefen, ungültige Stimmzettel und Stimmabgaben

1. Die beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingehenden Rücksendeumschläge täglich, versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendungsumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift. Die Rücksendeumschläge sind bis zum Ablauf der Wahlfrist ungeöffnet unter Verschluss zu halten.
2. Als bald nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest und prüft diese. Dabei darf der rote Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Ein Rücksendeumschlag ist insbesondere zurückzuweisen, wenn er nicht rechtzeitig oder unverschlossen eingegangen ist, keinen unterzeichneten Wahlausweis oder mehr als einen Wahlumschlag enthält, der vorgeschriebene rote Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist oder

der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt ist oder sonst schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind.

3. Zurückgewiesene Rücksendeumschläge sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und ohne Öffnung des roten Wahlumschlags mit Beanstandungsvermerk als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme. Dies gilt auch bei Stimmabgabe durch nicht Wahlberechtigte.
4. Nach Prüfung eines jeden Rücksendeumschlags wirft der Vorsitzende des Wahlausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses bzw. ein beauftragter Wahlhelfer den roten Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist.
5. Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
 - die nicht in dem vorgeschriebenen Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 - die in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 - die beleidigende Bemerkungen enthalten oder die sich in einem Wahlumschlag befinden, der beleidigende Bemerkungen enthält;
 - die erkennbar nicht vom Wahlausschuss zur Verfügung gestellt worden sind;
 - die ganz durchgestrichen oder ganz zerrissen sind;
 - aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt;
 - auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen.

Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden weder als gültige noch als ungültige Stimmen gezählt.

6. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel,
 - wenn sie gleichlautend sind oder
 - wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, gelten die mehreren in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.

8. Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.

9. Ungültig sind Stimmen,

- bei denen nicht erkennbar ist, für welchen der Bewerber sie abgegeben wurden;
- denen eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist;
- die für Personen abgegeben worden sind, die nicht als Bewerber zugelassen sind;
- wenn der Stimmzettel die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschreitet;
- die einem Bewerber im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.

10. Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.

§ 12 Elektronische Stimmabgabe

1. Die Wahlunterlagen werden per Post oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des

Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

2. Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten im Wahlportal.
3. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
4. Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.
5. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
6. Der Wähler hat den für die Wahl genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (Firewall und Antivirenschutzprogramm). Dies ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.
7. Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl durch die zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 13 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
2. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
3. Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.
4. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit eines Papierausdrucks der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
5. Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
6. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen.
7. Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein.

Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten).

8. Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 14 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik in der jeweils im Zeitpunkt des Versands der Ersten Wahlbekanntmachung gültigen Fassung. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
2. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
3. Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so auszugestalten, dass diese vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
4. Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (§ 13 Abs. 7).

§ 15 Störung der elektronischen Wahl

1. Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
2. Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.
3. Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang

beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche durch Bekanntmachung im Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe zu informieren.

§ 16 Stimmauszählung bei elektronischer Wahl

1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der elektronischen Wahl.
2. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
3. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden im Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bekanntgemacht. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 17 Stimmauszählung bei Briefwahl

1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst und überwacht der Wahlausschuss die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen.
2. Im Fall der Briefwahl wird das Wahlergebnis wie folgt ermittelt:

Zunächst werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Sodann wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern.

Nach der Zählung der Wahlumschläge und der Stimmabgabevermerke entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.

Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen fest.

Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.

Nach Abschluss der Auszählung stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.

3. Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahl Niederschrift ist die Ungültigkeit eines Stimmzettels bzw. einer Stimme stichwortartig zu begründen. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss Beschluss fassen muss, sind der Wahl Niederschrift anzuschließen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt werden mussten.
4. Die Sitzung, in der die Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden und jene, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden mindestens eine Woche zuvor im Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bekanntgemacht.

§ 18 Wahlergebnis (Dritte Wahlbekanntmachung)

1. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
2. Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest und fertigt über den Wahlverlauf eine Niederschrift an. Sodann macht er die Namen der gewählten Kandidaten, die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmzahl sowie die Wahlbeteiligung im (digitalen) Kammerrundschreiben sowie im Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bekannt (Dritte Wahlbekanntmachung).
3. Der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründe gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.
4. Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der die nächsthöchste Stimmzahl auf sich vereinigt.

§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitglieds der Satzungsversammlung

1. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl (Ersatzwahl). Sie kann, solange die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben sinkt, zeitgleich mit der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl erfolgen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend. Sie sind getrennt von Neuwahlen und geordnet nach Wahlbezirken durchzuführen.
2. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied der Satzungsversammlung vorzeitig aus, so tritt das nicht gewählte Kammermitglied mit der nächsthöchsten Stimmzahl in die Satzungsversammlung ein (§ 191b Abs. 3 Satz 2 BRAO).

§ 20 Wahlanfechtung

Für die Anfechtung der Wahl gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine rechtskräftig für ungültig erklärte Wahl ist umgehend zu wiederholen.

§ 21 Aufbewahrung der Wahldokumente

Die Wahldokumente (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Stimmzettel, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen, Niederschriften über Beschlussfassungen des Wahlausschusses, die Wahlniederschrift und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 22 Kosten der Wahl

Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstehenden Kosten trägt die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe. Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses bestimmt sich nach der von der Kammerversammlung beschlossenen Satzung betreffend „Aufwendungsentschädigung und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“ in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 09. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 11.02.1995 außer Kraft.

Ausgefertigt am 08. Mai 2019

RA André Haug

Präsident

Anlage B zur TO der Kammerversammlung am 08.05.2019

Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe

(beschlossen durch die Kammerversammlung am 09.05.2015,
zuletzt geändert am 08.05.2019)

Teil I: Allgemeines

§ 1 Sitz

Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe hat ihren Sitz in Karlsruhe.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der RAK Karlsruhe erfolgen ausschließlich in den Kammermitteilungen. Der Versand der Kammermitteilungen sowie der Ankündigung von Fortbildungsveranstaltungen für Kammermitglieder und deren Mitarbeiter kann an das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eines jeden Mitgliedes erfolgen.

Teil II: Die Kammerversammlung

§ 4 Einberufung

1. Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten einberufen, der ihren Termin und den Ort der Versammlung im Kammergebiet bestimmt. Die ordentliche Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres stattfinden; sind Vorstandswahlen durchzuführen, so hat sie spätestens am 31. Mai des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Kammerversammlungen finden außer auf Beschluss des Vorstandes dann statt, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes.
3. Der Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung wird den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor dem Termin bekanntgemacht. Anträge zur Tagesordnung können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Ankündigung in Textform gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Präsident.
4. Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch den Präsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

5. In dringenden Fällen kann der Präsident die in den Abs. 3 und 4 genannten Fristen abkürzen.

§ 5 Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der RAK Karlsruhe.
2. Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung von Gästen sowie der Personen, welche zur Abwicklung der Kammerversammlung benötigt werden. Bei Widerspruch entscheidet die Versammlung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kammermitglieder beschlussfähig.

§ 7 Vorsitz

Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, so wird der Präsident durch den Schriftführer, im Falle von dessen Verhinderung durch den Schatzmeister vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Sind keine Vorstandsmitglieder anwesend, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte ein Kammermitglied als Vorsitzenden.

§ 8 Ablauf der Kammerversammlung

1. Anträge die in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich vorzulegen
2. Die Beratung über in der Tagesordnung nicht angekündigte Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Kammerversammlung dies beschließt. Eine Beschlussfassung über nicht in der Tagesordnung angekündigte Gegenstände ist unzulässig.
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.
4. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden mit nicht unterschriebenen Stimmzetteln durchgeführt.
5. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Abstimmung oder die Wahl.
6. Er kann Wahlhelfer und Stimmzähler, welche selbst nicht zur Wahl stehen dürfen, beordnen.

§ 9 Abstimmungen

1. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Geheim muss abgestimmt werden, wenn mindestens zehn anwesende Kammermitglieder es beantragen. Bei schriftlicher Abstimmung ist auf dem Stimmzettel „Ja“ oder „Nein“ zu vermerken. Stimmzettel mit Zusätzen sind ungültig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Stimmabgabe

kann nur persönlich erfolgen; Stellvertretung ist nicht zulässig. Juristische Personen als Kammermitglieder werden durch einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen vertreten; die Vertretungsberechtigung ist durch Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszugs oder in sonstiger Weise nachzuweisen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. In eigenen Angelegenheiten darf ein Mitglied nicht mitstimmen. Dies gilt nicht für Wahlen.

Teil III: Kammervorstand und Rechnungsprüfer

§ 10 Kammervorstand

1. Der Kammervorstand besteht aus 21 Kammermitgliedern. Hiervon werden gestellt:

aus dem Bezirk des LG Karlsruhe	7 Mitglieder
aus dem Bezirk des LG Mannheim	7 Mitglieder
aus dem Bezirk des LG Heidelberg	6 Mitglieder
aus dem Bezirk des LG Mosbach	1 Mitglied.
2. Der Kammervorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Kammervorstand kann Abteilungen bilden, denen bestimmte Vorstandsgeschäfte zur selbständigen Führung übertragen werden. Jede Abteilung muss aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern bestehen. Die Abteilungen besitzen innerhalb der ihnen übertragenen Aufgaben die Rechte und Pflichten des Vorstands. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
4. Die Aufgaben des Kammerpräsidenten ergeben sich aus § 80 BRAO, dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die Kammerversammlung wählt ein Kammermitglied als Rechnungsprüfer. Dieser prüft die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens und berichtet hierüber der Kammerversammlung.
2. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr, gerechnet ab dem Wahltag. Nach Ende seiner Amtszeit führt der Rechnungsprüfer die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Wahl fort. Die Wiederwahl ist zulässig.

Teil IV: Wahlen

§ 12 Wahlen

1. Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Satzungsversammlung werden ausschließlich in geheimer und direkter Wahl im Wege der Briefwahl oder der elektronischen Wahl gewählt. Wählbar sind nur Kammermitglieder, die natürliche Personen sind und die Anforderungen der §§ 65, 66 BRAO erfüllen.

2. Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt am 01. Juni des Wahljahres, die Amtszeit der Mitglieder der Satzungsversammlung mit dem ersten Tag des Zusammentretens der Satzungsversammlung nach der Wahl, spätestens am 1. Juli des Wahljahres.
3. Die Einzelheiten der Wahl regelt eine von der Kammerversammlung zu beschließende Wahlordnung.

Teil V: Inkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Juni 2015 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Wahl- und Geschäftsordnung in der Fassung vom 07.05.2011 außer Kraft. Die am 23. April 2016 beschlossene Neufassung des § 3 der Geschäftsordnung tritt am 01. Juni 2016 in Kraft. Die am 18. April 2018 beschlossene Neufassung (Einfügung) des § 11 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Geschäftsordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft. Gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 08.05.2019

- tritt der bisherige § 10 (Wahlen) mit Ablauf des 08.05.2019 außer Kraft;
- der bisherige § 11 wird als künftiger § 10 (Kammervorstand) neugefasst;
- der bisherige § 12 (Rechnungsprüfung) wird § 11 und bleibt ansonsten im Wortlaut unverändert;
- §12 (Wahlen) wird neu eingefügt.
- Die vorgenannten Änderungen/Einfügung der neuen § 10, 11 und 12 treten am 09. Mai 2019 in Kraft.

Ausgefertigt

Karlsruhe, den 08. Mai 2019

RA André Haug
Präsident

Anlage C zur TO der Kammerversammlung am 08.05.2019

Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige

In der ab 01. Januar 2009 gültigen Fassung; geändert durch Beschlüsse der Kammerversammlung am 19. Mai 2012 bezüglich § 1 lit. e und f sowie § 3 und am 04. Mai 2013 bezüglich § 2 Abs. 3.

§ 1 Tagegeld

Die

- a) Mitglieder des Kammervorstands,
- b) Anwaltsrichter,
- c) Protokollführer in den Sitzungen der Anwaltsgerichte,
- d) Mitglieder der Prüfungsausschüsse für Fachanwaltsbezeichnungen und die
- e) Mitglieder des **Wahlausschusses** sowie die
- f) Mitglieder der Satzungsversammlung

erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ihrer jeweiligen Gremien -Vorstandsmitglieder auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, Mitgliederversammlungen, BRAK-Hauptversammlungen sowie sonstigen Veranstaltungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit wahrzunehmen sind – ein Tagegeld.

Dieses beträgt das 1,5 - fache des in Ziff. 3 der Nr. 7005 VV-RVG jeweils genannten Betrages (ohne Auslandsreisezuschlag).

§ 2 Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Kammervorstands erhalten neben dem Tagegeld gem. § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €, die sich beim Kammerpräsidenten um weitere 1.500,00 €, beim Vizepräsidenten um weitere 1.000,00 €, bei den übrigen Mitgliedern des Präsidiums um weitere 150,00 € sowie bei den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (Vorstands-Abteilungen) um weitere 100,00 € pro Monat erhöht.
2. Die von der RAK Karlsruhe gestellten Vorsitzenden von Prüfungsausschüssen „Fachanwalt für" erhalten neben dem Tagegeld gem. § 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung von 25,00 € für jeden von ihrem jeweiligen Ausschuss zu bearbeitenden Fall.
3. Die von der RAK Karlsruhe gestellten Mitglieder von Prüfungsausschüssen „Fachanwalt für" erhalten, auch sowie sie Vorsitzende sind, neben dem Tagegeld gem. § 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung von 35,00 € für jeden im Ausschuss bearbeiteten Fall; der Berichterstatter erhält darüber hinaus weitere 65,00 € für jeden von ihm bearbeiteten Fall.

§ 3 Pauschalen

1. Die Mitglieder des **Wahlausschusses** erhalten eine einmalige Aufwandspauschale von 50,00 €.
2. Die Vorsitzenden des Anwaltsgerichts erhalten eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 50,00 €. Des Weiteren erhalten je Verfahren, an dem sie beteiligt sind,
 - der Vorsitzende eine Aufwandspauschale von 50,00 €
 - der die Verhandlung leitende Richter eine Aufwandspauschale von 50,00 €
 - der Berichterstatter eine Aufwandspauschale von 100,00 €
 - der Beisitzer eine Aufwandspauschale von 35,00 €.
3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und die Mitglieder des Prüfungsausschusses für „Rechtsfachwirte/wirtinnen“ sowie die Fachlehrer / Dozenten erhalten für die Mitwirkung an der Abschlussprüfung für den ersten Prüfungstag eine Pauschale von 350,00 €, für jeden weiteren Prüfungstag eine Pauschale von 200,00 €. Für die Teilnahme an einer Sitzung des Prüfungsausschusses erhalten die Ausschussmitglieder jeweils ein Tagegeld gemäß § 1 dieser Satzung (derzeit 105,00 €).
4. Die Fachlehrer, die im Rahmen des Unterrichts für Auszubildende zukünftiger Rechtsanwaltsfachangestellte tätig sind, erhalten für die Korrekturarbeit im Rahmen der Zwischenprüfungen 10,00 € pro Prüfungsarbeit und für die Aufsichtsführung in der Zwischenprüfung 25,00 € pro Stunde. Für die Ausarbeitung der schriftlichen Zwischenprüfung beträgt die Vergütung 400,00 € pro Prüfung. Für die Korrektur von Abschluss-Prüfungsarbeiten im Fach „Textbe- und -verarbeitung“ beträgt die Vergütung 9,00 € pro Prüfling. Für die Erstellung einer Aufgabe für das fallbezogene Einzelfallgespräch für die mündliche Abschlussprüfung erhalten die Aufgabensteller 10,00 € je Aufgabe.
5. Die Dozenten des Lehrgangs für „Rechtsfachwirte/wirtinnen“ erhalten pro Unterrichtstag (= 7 Unterrichtsstunden a 45 Minuten) eine Pauschale von 350,00 €. Für die Erstellung der Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung, für deren Korrektur, für die Erstellung der Aktenvorträge für die mündliche Abschlussprüfung und für den ersten Prüfungstag erhalten die Dozenten eine Pauschale von 1.000,00 €, für jeden weiteren Prüfungstag eine Pauschale von 200,00 €.

§ 4 Stundenvergütung

Die anwaltlichen Dozenten, die im Rahmen der Referendarausbildung Referendare in Grund- und Leistungskursen der Anwaltsstation unterrichten, erhalten von der Kammer Ersatz der Reisekosten gem. § 5, soweit diese nicht vom Land Baden-Württemberg getragen werden, sowie - zusätzlich zu den Leistungen des Landes Baden-Württemberg - eine Vergütung von 80,00 € pro Unterrichtsstunde (45 Minuten).

§ 5 Reisekosten

Allen ehrenamtlich Tätigen werden die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallenden notwendigen Reise- und Übernachtungskosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erstattet. Bei Pkw-Benutzung werden eine Kilometerpauschale von 0,60 € sowie etwaige Park-, Autobahnbenutzungs- oder Mautgebühren vergütet.

§ 6 Umsatzsteuer

Falls und soweit nach dieser Satzung zu zahlende Tagegelder und/oder Aufwandsentschädigungen/-pauschalen umsatzsteuerpflichtig sind oder werden, ist die hierauf anfallende Umsatzsteuer nach Rechnungstellung zusätzlich auszuführen.

§ 7 Ausschlussfrist für Zahlungsansprüche aufgrund dieser Satzung

Ansprüche auf Zahlungen aufgrund der vorliegenden Satzung verfallen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des 30. Juni des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Kalenderjahres bei der Kammer schriftlich geltend gemacht werden. Vorstehende Regelung gilt für alle ab dem 01. Januar 2019 entstandenen und noch entstehenden Ansprüche. Vor dem 01. Januar 2019 entstandene Ansprüche können nur noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 geltend gemacht werden.

§ 8 Gültigkeitsdauer

Diese **Satzung** tritt mit Wirkung ab 01. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zu einer Änderung durch die **Kammerversammlung**. § 2 Abs. 2 und 3 (i.d.F. vom 01. Januar 2009) gelten für alle ab dem 01. Januar 2009 bei den Ausschüssen neu anhängig gewordenen Fälle. Die Änderungen zu § 1 lit. e und § 3 Abs. 1 und 2 gelten für alle ab dem 01. Juni 2012 neu anhängig gewordenen Verfahren. Die Änderung des § 2 Abs. 3 vom 04. Mai 2013 gilt für alle ab dem 01. Januar 2013 bei den Ausschüssen neu anhängig gewordenen Fälle. Die am 23. April 2016 beschlossene Änderung des § 2 Ziff. 1 tritt mit Wirkung ab 01. Juni 2016 in Kraft. Die am 13.05.2017 beschlossene Änderung des § 3 Abs. 3 bis 5 gilt ab dem 01.01.2017. Die Änderung des § 4 ab dem 01.11.2017. § 6 (Umsatzsteuer) ist durch Beschluss der Kammerversammlung am 18.04.2018 eingefügt worden. **Die von der Kammerversammlung am 08. Mai 2019 beschlossenen Änderungen der §§ 1 lit. e, 3 Abs. 1 sowie § 8 Satz 1 sowie der neueingefügte § 7 treten mit Wirkung ab 09. Mai 2019 in Kraft**

Ausgefertigt am 08. Mai 2019

André Haug
Präsident

Anlage D zur TO der Kammerversammlung am 08.05.2019

Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe

beschlossen durch die Kammerversammlung am 08.Mai 2019.

Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe erhebt gemäß § 192 BRAO die nachfolgenden Verwaltungsgebühren:

§ 1 Allgemeine Amtshandlungen

1. Zulassung natürlicher Personen zur Rechtsanwaltschaft

	a)	Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4 und 6 BRAO	300,00 €	
	b)	<u>Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4 und 6 BRAO, wenn bereits eine Mitgliedschaft als Syndikusrechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer besteht</u>	<u>200,00 €</u>	
<u>Alt:</u>	b	c)	Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, wenn noch keine Mitgliedschaft als niedergelassener Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer besteht	500,00 €
	c	d)	Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, wenn bereits eine Mitgliedschaft als niedergelassener Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer besteht	500,00 €
	d	e)	Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, und die gleichzeitige Beantragung der Zulassung als Rechtsanwalt gemäß §§ 4, 6 BRAO	650,00 €
	e	f)	Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf jedes weitere Anstellungsverhältnis	500,00 €
	f	g)	Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine geänderte Tätigkeit bei wesentlicher Änderung der bisherigen Tätigkeit gemäß § 46 b Abs. 3 BRAO	500,00 €
	g	h)	Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung, dass bei bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt eine wesentliche Änderung der bisherigen Tätigkeit <u>nicht</u> vorliegt	400,00 €
		i)	<u>Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 3, 11 EuRAG nach dreijähriger Tätigkeit: Gebühren</u>	<u>wie a - h</u>
		j)	<u>Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 13 EuRAG bei kürzerer Tätigkeit im deutschen Recht als gemäß i): Die Gebühren</u>	<u>wie a – h, erhöht um 100,00 €</u>
	h	k)	Bearbeitung eines sonstigen den Zulassungsstatus betreffenden Antrags bei bestehender Zulassung	400,00 €

2.	Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung einer Rechtsanwalts- gesellschaft	600,00 €
3.	Bearbeitung von Anträgen auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer <u>von Geschäftsführern von Rechtsanwaltsgesellschaften gemäß § 60 II Nr. 3 BRAO, Inhabern einer Erlaubnis nach RDG gemäß § 209 BRAO, Angehörigen eines Mitgliedsstaates der WHO gemäß §§ 206, 207 BRAO oder europäischen Anwälten</u> gemäß § 3 EuRAG	300,00 €
4.	Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe nach vorheriger Zulassung durch eine andere Rechtsanwaltskammer, § 27 Abs. 3 BRAO	200,00 €
5.	<u>Bearbeitung und Beantwortung einer sonstigen den Zulassungsstatus betreffenden Anfrage oder Mitteilung wegen veränderter Tatsachen bei bestehender Zulassung</u>	<u>400,00 €</u>
5	<u>6.</u> Bearbeitung eines Antrags auf Gestattung des Führens einer Fachanwaltsbezeichnung	350,00 €
6	<u>7.</u> Für die Registrierung der Einrichtung, der Verlegung sowie der Auflösung einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei	50,00 €
7	<u>8.</u> Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters gemäß §§ 47, 53 BRAO bzw. auf Gestattung, den Beruf trotz Tätigkeit im öffentlichen Dienst selbst auszuüben, § 47 BRAO, sowie Vertreterbestellung von Amts wegen	30,00 €
8	<u>9.</u> Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Kanzleipflicht, §§ 29, 29 a BRAO	50,00 €
9	<u>10.</u> Ausstellung eines Anwaltsausweises	30,00 €
	11. Bearbeitung eines Antrags auf Registrierung einer „DATEV SmartCard für Berufsträger“ als Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank	35,00 €
	12. Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank je Karte (Erst-, Folge- oder Ersatz- karte) bzw. je Berufsträger	50,00 €
10	<u>13.</u> Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufs- qualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes - BQFG)	350,00 €
	<u>14.</u> <u>Erteilung einer Ersatzausfertigung einer von der RAK Karlsruhe erstellten Urkunde</u>	<u>20,00 €</u>

§ 2 Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

1. Für die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens fällt eine
Verwaltungsgebühr in Höhe von 120,00 €
an. Wird dem Widerspruch stattgegeben, entfällt die Gebühr; bei
teilweiser Stattgabe ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
2. Für die Aufhebung eines Widerrufsbescheids fällt eine
Verwaltungsgebühr in Höhe von 120,00 €
an, wenn die Aufhebung des Bescheids auf Tatsachen beruht, die
nach seinem Erlass eingetreten sind.
3. Für die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (z. B. nach
DLInfoV) fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 €
an.

§ 3 Prüfung der Erfüllung von Fortbildungsverpflichtungen

Werden Nachweise bezüglich der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gemäß § 15 FAO für das abgelaufene Jahr bis zum 28. Februar des Folgejahres nicht oder nicht vollständig bei der Rechtsanwaltskammer eingereicht, so ist für jede ab dem 01. März dieses Jahres erfolgende Mahnung eine Mahngebühr gemäß § 5 zu entrichten.

§ 4 Prüfungen der Auszubildenden und der Rechtsfachwirte

1. Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung der Auszubildenden erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 €, für die Abschlussprüfung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 €.
2. Für die Teilnahme an der Prüfung zum Rechtsfachwirt erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 200,00 €.

§ 5 Auslagen, Mahngebühren

1. In der Verwaltungsgebühr sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenen Auslagen enthalten. Dies gilt nicht für Ordnungswidrigkeitsverfahren; bei diesen kommen zu der Verwaltungsgebühr die Auslagen gemäß § 107 Abs. 3 OWiG hinzu. Dies gilt auch nicht für Anträge gemäß § 1 Nr. 13; auch hier sind die Auslagen zusätzlich zu erstatten.
2. Für Mahnungen ist eine Mahngebühr in Höhe von 20,00 € zu entrichten.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Ist für die Amtshandlung ein Antrag erforderlich, so entsteht die Gebührenschuld mit dessen Eingang bei der Rechtsanwaltskammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. In Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren entsteht die Verwaltungsgebühr mit Verfahrensabschluss, im Falle der Aufhebung eines Widerrufsbescheids mit Erlass des Aufhebungsbescheids. Prüfungsgebühren entstehen mit der Anmeldung zur Prüfung.
2. Die Gebührenschuld wird mit Antragstellung fällig. Soweit ein Antrag nicht erforderlich ist, tritt Fälligkeit mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids ein. Prüfungsgebühren sind mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.
3. Die Bearbeitung eines Antrags ist von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühr abhängig.
4. Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, soweit ein Antrag erforderlich ist, der Antragsteller. In Widerspruchsverfahren ist Gebührenschuldner der Widerspruchsführer, in Ordnungswidrigkeitenverfahren der Betroffene. Bei Erlass eines Aufhebungsbescheids ist Gebührenschuldner der Adressat des Bescheids.

Bei sonstigen Amtshandlungen ist Gebührenschuldner der durch die Amtshandlung Betroffene.

Schuldner der Gebühren für die Zwischen- und Abschlussprüfung von Auszubildenden ist der Ausbilder.

Schuldner der Gebühr für die Prüfung zum Rechtsfachwirt ist, wer sich zur Prüfung anmeldet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 9. Mai 2019 in Kraft; zugleich treten sämtliche früheren Gebührensatzungen außer Kraft.

Ausgefertigt am 08. Mai 2019

André Haug
Präsident